

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der **HeidelbergCement AG, Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg** mit Bescheid vom 27.02.2019, Az. 54.1/8823.12-1/HDZ/2016/Neubau Drehrohrofen WT5/ Teilgenehmigung 4 Ofenfilter, eine Änderungsteilgenehmigung gemäß §§ 10, 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV, Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, in Verbindung mit § 8 BImSchG am Standort Schelklingen erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG folgende (dauerhafte) öffentliche Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbefehl

Der Genehmigungsbefehl wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom Mai 2010 maßgeblich.

Tübingen, den 10.04.2019

Abteilung 5 - Umwelt, Referat 51 - Recht und Verwaltung

Internetfassung



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

HeidelbergCement AG

[REDACTED]

Zementwerk 1/1

89598 Schelklingen

Tübingen 27.02.2019

Name [nicht veröffentlicht]

Durchwahl [nicht veröffentlicht]

Aktenzeichen 54.1/8823.12-1/HDZ/2016/

Neubau Drehrohrofen WT5/

Teilgenehmigung 4 Ofenfilter

(Bitte bei Antwort angeben)

Immissionsschutzrechtliche Änderungsteilgenehmigung
zur Errichtung und den Betrieb der Ofenlinie WT5
der HeidelbergCement AG am Standort Schelklingen

Teilgenehmigung 4

Errichtung und Betrieb einer 3. Ofenfilterkammer sowie
geänderte Ausführung des in der 1. Teilgenehmigung beantragten Klinkertransports

Anlage

1 Satz gesiegelter Antragsunterlagen (1 Ordner, Papierfertigung Nr. 2)

Inhaltsübersicht

1. Entscheidung	3
2. Nebenbestimmungen	6
2.1 Allgemeine Bestimmungen	6
2.2 Immissionsschutz.....	6
2.3 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz	8
2.4 Arbeitsschutz.....	9
3. Begründung	10
3.1 Sachverhalt und Antragstellung	10
3.2 Rechtliche Würdigung.....	16
4. Gebühr	22
5. Rechtsbehelfsbelehrung	22
6. Antragsunterlagen	23
7. Hinweise	27
7.1 Allgemeine Hinweise.....	27
7.2 Immissionsschutz.....	27
7.3 Anlagenbezogener Gewässerschutz.....	28
7.4 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz	28
7.5 Arbeitsschutz.....	29
8. Zitierte Regelwerke	30

1. Entscheidung

- 1.1 Der HeidelbergCement AG (nachstehend mit „Antragstellerin“ bezeichnet), Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg,
wird auf ihren Antrag mit Schreiben vom 31.01.2018, eingegangen am 05.02.2018, abschließend ergänzt am 22.03.2018, die

„Immissionsschutzrechtliche Änderungsteilgenehmigung 4“

für das Zementwerk Schelklingen, Zementwerk 1/1, 89601 Schelklingen (Flurstück-Nummer (Nr.) 1000) gemäß §§ 4, 5, 6, 8, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV für folgende Teilvorhaben erteilt:

- 1.1.1 Errichtung und dem Betrieb einer 3. Ofenfilterkammer (südwestlich des bestehenden Gebäudes „Mahltrocknung II und III“ auf dem o.g. Betriebsgelände) – parallel zum Betrieb der bestehenden 1. und 2. Ofenfilterkammer.

Die Errichtung der 3. Ofenfilterkammer umfasst:

- Die Errichtung eines Betontisches (6,00 m x 14 m) zur Aufstellung des neuen Ofenfilters, inklusive Gehäuse der Ofenfilterkammer aus Stahlblech (Höhe 27,00 m, Grundfläche 102 m²)
- Die Aufstellung eines Ventilators auf dem bestehenden Mühlenfundament innerhalb der Mahltrocknung II/III
- Zwei Rohrleitungen zum Rohgastransport vom Bypass der Mahltrocknung II/III zum Ofenfilter
- Rohrleitungen zum Reingastransport vom Ofenfilter zum Schornstein Wärmetauscher 5 (WT 5), inklusive Schalldämpfer
- Fördertechnik zum Staubtransport (2 neue Förderschnecken)

- 1.1.2 Geänderte Ausführung des in der 1. Teilgenehmigung beantragten Klinkertransports vom Klinkerbrecher zum bestehenden Klinkertransport zu den Klinkersilos.

Die Errichtung des geänderten Klinkertransports umfasst:

- Aufstellung eines neuen Entstaubungsfilters auf der Ebene +9,08 m im Klinkerkühler
- Stahlbühne (Ebene -5,13 m) im Klinkerkühler zur Übergabe des Klinkers vom Klinkerband 1 auf das Klinkerband 2 sowie zur Aufstellung eines neuen Entstaubungsfilters.
- Bandbrücke aus Stahl für das neue Klinkerband 2
- Neuer Klinkereckpunkt aus Stahl zur Übergabe des Klinkers vom Klinkerband 2 auf das Klinkerband 3 sowie zur Aufstellung eines neuen Entstaubungsfilters
- Bandbrücke aus Stahl für das neue Klinkerband 3
- Anpassung und Erhöhung des bestehenden Klinkereckpunktes (um 2,50 m) zur Übergabe des Klinkers vom Klinkerband 3 auf die Klinkerbänder 4, 5 und 7.

1.2 Über folgende Emissionsquellen darf Gesamtstaub mit einer maximalen Massenkonzentration wie folgt emittiert werden:

EQ-Nr.	Bezeichnung der Quelle	Abgasvolumenstrom [Nm³/h]	Gesamtstaub [mg/Nm³]
364	Abluft Klinkerabwurf	3.000	5
365	Abluft Klinkertransport 1. Übergabe	7.000	5
366	Abluft Klinkertransport 2. Übergabe	7.000	5

Die Massenkonzentrationen der Emissionsquellen beziehen sich auf die Abluft im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

1.3 Die vierte Teilgenehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:

1.3.1 Die für die Errichtung einer 3. Ofenfilterkammer und eines Eckturms Klinkertransports erforderliche Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) (ohne Baufreigabe, die durch die untere Baurechtsbehörde erfolgt):

1.3.2 Die Zulassung gemäß § 56 LBO von Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorgaben:

- Zur Abweichung von § 5 Abs. 1 LBO und § 7 Abs. 1 Nr. 1 LBOAVO, weil der Abstand der Ofenfilterkammer zu vorhandenen benachbarten Gebäuden weniger als 5 m beträgt und weil sowohl bei der Ofenfilterkammer, als auch beim geplanten Eckturm Klinkertransport keine Brandwände als Gebäudeabschlusswände vorhanden sind.
- Zur Abweichung von § 4 Abs. 1 LBOAVO (Gebäudeklasse 5), weil die tragenden Bauteile der geplanten baulichen Anlagen (Ofenfilterkammer und geplanter Eckturm Klinkertransport) aus Stahl sind und keine ausreichende Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen.
- Zur Abweichung von § 10 Abs. 3 LBOAVO (Gebäudeklasse 5) und von § 28 Abs. 2 Satz 1 LBO, weil die notwendige Treppe im geplanten Eckturm Klinkertransport aus Stahl und damit nicht feuerhemmend ist und kein notwendiger Treppenraum vorhanden ist.

- 1.4 Die Anlage ist gemäß den unter Nr. 6 dieser Entscheidung genannten Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.
- 1.5 Soweit in dieser Genehmigung nichts anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter. Dies gilt insbesondere für folgende genehmigungsrelevante Aspekte:
- 1.5.1 Die emissionsseitigen Anforderungen zur 3. Ofenfilterkammer als Teil der Emissionsquelle „Ofenabgas“ (EQ Nr. 367/1, s.a. Formblätter 2.5 und 2.6) sind bereits Gegenstand der am 01.02.2019 erteilten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung TG1 + 2A zur Errichtung und Betrieb der Ofenlinie WT5.
- 1.5.2 Die Anforderungen zum Lärmschutz bzgl. der 3. Ofenfilterkammer sowie der geänderten Ausführung des Klinkertransports (s.a. Formblätter 2.8 und 2.9) sind bereits Gegenstand der am 01.02.2019 erteilten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung TG1 + 2A zur Errichtung und Betrieb der Ofenlinie WT5.
- 1.6 Die unter Nr. 1.1.1 erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides mit dem Betrieb der 3. Ofenfilterkammer begonnen wurde.

- 1.7 Der Widerruf der vierten Änderungsteilgenehmigung bleibt bis zum vollständigen Abschluss des gesamten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorbehalten.
- 1.8 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von *[nicht veröffentlicht]* festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1.1 Die 3. Ofenfilterkammer darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Teilgenehmigung 1 und Teilgenehmigung 2A (Errichtung und Betrieb der Ofenlinie WT5), die Teilgenehmigung 2C (Einsatz von Sekundärstoffen) und die Teilgenehmigung 5 (Rückkühlanlage) bestandskräftig oder sofort vollziehbar sind.
- 2.1.2 Die Inbetriebnahme der 3. Ofenfilterkammer ist dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich mitzuteilen. Der Mitteilung sind die Ausführungsdetails zur Ofenfilterkammer (u.a. Hersteller, Baujahr, Typ-Nummer, charakteristische Filterkenndaten) beizufügen.
- 2.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Ausführung des Klinkertransports vom Klinkerbrecher zum bestehenden Transport in die Klinkersilos ist dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich mitzuteilen. Der Mitteilung sind die Ausführungsdetails der Hauptanlagen zum Klinkertransport (u.a. Hersteller, Baujahr, Typ-Nummer, charakteristische (Filter)-Kenndaten) beizufügen.

2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Luftschadstoffe

An den Emissionsquellen nach Nr. 1.2 dieser Entscheidung sind nach Inbetriebnahme des WT5 und anschließend wiederkehrend alle drei Jahre Einzelmessungen zur Überprüfung der Einhaltung der zulässigen Emissionsgrenzwerte durchzuführen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird.

2.2.1.1 Die Anforderungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zzgl. der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten.

2.2.1.2 Die Emissionen an Gesamtstaub nach Nr. 1.2 sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des WT5 und danach wiederkehrend alle drei Jahre durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ermitteln zu lassen. Dabei sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

2.2.1.3 Soweit durch andere Prüfungen (z.B. Funktionsprüfung, Filterbegutachtung) die Einhaltung der unter Nr. 1.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte belegt werden kann, werden solche Prüfungen für die jeweilige Emissionsquelle als Ersatz für die o.g. Emissionsmessungen zugelassen, wenn die nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle die Geeignetheit dieser anderen Prüfungen für die jeweilige Emissionsquelle bestätigt.

Diese Prüfungen sind mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen, beispielsweise durch den betrieblichen Immissionsschutzbeauftragten, durchzuführen. Die jeweiligen Prüfungsinhalte werden durch die nach § 29b BIm-SchG bekanntgegebene Messstelle ermittelt.

Im Jahresbericht nach § 31 BImSchG sind die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen mitzuteilen.

2.2.1.4 Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie z.B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.

2.2.1.5 Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, dem Regierungspräsidium Tübingen den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor Beginn der Messung vorzulegen.

2.2.1.6 Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Ausfertigung des Berichts unmittelbar nach dessen Erstellung, spätestens aber zwölf Wochen nach Durchführung der Emissionsmessungen bzw. der alternativen Prüfvorgaben gemäß Nr. 2.2.1.3 dieser Entscheidung, dem Regierungspräsidium Tübingen in elektronischer Form zu übersenden.

2.2.1.7 Es ist ein Wartungs- und Instandhaltungsplan zu erarbeiten, welcher sicherstellt, dass die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung und somit die Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte gemäß Nr. 1.2 dieser Entscheidung über die gesamte Anlagenbetriebszeit gewährleistet ist.

2.2.2 Lärm

2.2.2.1 Die im Gutachten der Müller-BBM (Schalltechnische Stellungnahme – Errichtung des neuen Zementofens WT5 – Teilgenehmigung 4 – Errichtung und Betrieb einer 3. Ofenfilterkammer sowie geänderte Ausführung des Klinkertransports, Notiz Nr. M123749/24 vom 31.01.2018) zu Grunde gelegten Emissionsansätze für die Inhalte der Teilgenehmigung TG 4 (Geräuschquellen 3. Ofenfilterkammer (Tabelle 1) und geänderte Klinkertransportausführung (Tabelle 2)), sind zu berücksichtigen und umzusetzen, soweit sich aus der Teilgenehmigung TG1 + 2A vom 01.02.2019 keine anderweitigen schalltechnischen Anforderungen ergeben.

2.2.2.2 Die Umsetzung der Anforderungen aus der schalltechnischen Stellungnahme (Müller-BBM, Notiz Nr. M123749/24 vom 31.01.2018) ist in geeigneter Form, z.B. durch messtechnische Ermittlungen der tatsächlichen Lärmemissionen der Geräuschquellen und der Wirksamkeit von Lärminderungseinrichtungen wie z.B. Schalldämpfer, durch eine bekannt gegebene Messstelle nach § 29b BImSchG zu prüfen. Dies kann im Kontext der schalltechnischen Prüfungen erfolgen, die im Rahmen der Teilgenehmigung TG1 + 2A vom 01.02.2019 festgesetzt wurden.

2.3 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz

2.3.1 Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und freie Seiten von Treppenläufen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen (Treppenaugen) müssen

mit Umwehrungen versehen sein. Umwehrungen sind mit einer Höhe von mindestens 1,00 m herzustellen, bei Absturzhöhen über 12,00 m müssen sie mindestens 1,10 m hoch sein. Dies ist bei Treppen über Stufenvorderkante zu messen. Sie müssen in Holmhöhe einer Seitenkraft von 0,5 kN/m standhalten. Der Abstand zwischen den Umwehrungen und den zu sichernden Flächen darf waagrecht gemessen nicht mehr als 6 cm betragen (§ 3 LBOAVO).

- 2.3.2 Die nutzbare Breite notwendiger Treppen muss mindestens 1,00 m betragen (§ 10 Abs. 4 LBOAVO).
- 2.3.3 Die Bauüberwachung nach § 66 Abs. 1 LBO wird für das Bauvorhaben angeordnet. Nach Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Abnahme durchführen zu lassen (§ 67 LBO).
- 2.3.4 Der Bauherr ist verpflichtet, den Baubeginn sowie die Fertigstellung rechtzeitig dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis (Fachdienst: Bauen, Brand- und Katastrophenschutz) mitzuteilen (§ 59 Abs. 2 LBO und § 67 Abs. 2 LBO). Sofern eine Abnahme vorgeschrieben ist, ist hierfür ein zeitnaher Termin mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu vereinbaren.
- 2.3.5 Die bauliche Anlage darf erst nach Durchführung der Abnahme in Gebrauch genommen werden (§ 67 LBO).
- 2.3.6 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn ein geeigneter Bauleiter benannt und die Baufreigabe (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Abs. 1 LBO).

2.4 Arbeitsschutz

- 2.4.1 Bei Flachdächern mit mehr als 3 m Höhe sind Anschlagpunkte (Flachdachabsicherungen) oder alternative Sicherungssysteme (z.B. Netze) so anzubringen, dass die beim Bau sowie bei späteren Reparatur- und Wartungsarbeiten zum Schutz der Beschäftigten erforderlichen Sicherheitsgeschirre (z. B. Höhensicherungsgeräte) ordnungsgemäß angeschlagen werden können.

- 2.4.2 Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Er ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.
- 2.4.3 Treppen mit mehr als vier Stufen müssen einen Handlauf haben; sind diese breiter als 1,50 m, müssen sie auf beiden Seiten Handläufe haben.
- 2.4.4 Galerien, Bühnen, Laufstege und Übergänge, die höher als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen durch Geländer mit Knie- und Fußleisten gesichert sein.
- 2.4.5 Steigleitern und Steigeisengänge müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie
- nach Notwendigkeit über Schutzvorrichtungen gegen Absturz, vorzugsweise über Steigschutzeinrichtungen verfügen,
 - an ihren Austrittsstellen eine Haltevorrichtung haben,
 - nach Notwendigkeit in angemessenen Abständen mit Ruhebühnen ausgerüstet sind.
- 2.4.6 Die Installation der elektrischen Anlagen ist entsprechend den vom Verband Deutscher Elektroniker herausgegebenen Bestimmungen für das Einrichten von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 1000 Volt -DIN VDE 0100 – auszuführen.
- 2.4.7 Im Bereich der Einhausung der Ofenfilterkammer und im Eckturm sind zur Bekämpfung von Entstehungsbränden, Handfeuerlöscher nach DIN 14 406 in ausreichender Zahl, bereit zu stellen.
- 2.4.8 Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage sind die Brandschutzverordnung, der betriebliche Alarmplan sowie der Feuerwehrplan zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt und Antragstellung

Die Antragstellerin betreibt auf dem Betriebsgelände „Zementwerk 1/1 in 89601 Schelklingen“ ein Zementwerk, in dem aus den Rohstoffen Kalkstein, Kalkmergel und Sand, sowie

Sekundärrohstoffen, unter Einsatz von Brenn- und Sekundärbrennstoffen, Zementklinker und Zement hergestellt werden.

Seit 1963 bzw. 1971 werden im Zementwerk Schelklingen zwei Drehrohröfen (Lepolofen 3 (LO3) und Wärmetauscherofen (WTO4)) mit einer genehmigten Produktionskapazität von insgesamt 4.710 t/d Zementklinkern (Produktionskapazitäten: LO3 = 1.100 t/d und WTO4: 3.610 t/d) betrieben.

Zur Anpassung an die ab dem 01.01.2019 geltenden verschärften Grenzwerte der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) hat die Antragstellerin die Errichtung und den Betrieb einer neuen Drehrohröfenanlage (Wärmetauscherofen WT5) beantragt. Die Kapazität des Zementwerkes soll unverändert 4.710 Tonnen Zementklinker pro Tag betragen.

Die zwei bestehenden Ofenanlagen Wärmetauscherofen 4 (WTO4) und Lepolofen 3 (LO3) werden ersetzt. Standort für den neuen WT5 ist der bisherige Standort des LO3. Dieser wurde bereits im Frühjahr 2016 demontiert. Zum 31.12.2018 wurde der WTO4 außer Betrieb genommen und derzeit wird er zurückgebaut. Die Inbetriebnahme der neuen Ofenanlage WT5 ist für März 2019 geplant.

3.1.1 Antragsgegenstand

Die Antragstellerin beantragte die Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur „Modernisierung des Zementwerkes Schelklingen“ nach § 16 BImSchG mit Schreiben vom 06.06.2016, zugegangen am 07.06.2016 und zuletzt geändert mit Schreiben vom 25.10.2016, eingegangen am 31.10.2016.

Das Vorhaben zur Modernisierung des Zementwerkes Schelklingen ist in mehrere, mittlerweile sieben, Teilgenehmigungsverfahren nach § 8 BImSchG unterteilt.

Mit der 1. Teilgenehmigung und der Teilgenehmigung 2A wurden im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb des Wärmetauscherofens WT5 beantragt. Die Teilgenehmigung 1 und Teilgenehmigung 2A wurden mit Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen am 01.02.2019 (Az. 54.1/8823.12-1/HDZ/2016/Neubau Drehrohröfen WT5/Teilgenehmigung 1 u. 2A) erteilt.

Gegenstand dieser beantragten Teilgenehmigung 4 ist:

1. die Errichtung und der Betrieb einer 3. Ofenfilterkammer und

2. die geänderte Ausführung des in der 1. Teilgenehmigung beantragten Klinkertransportes.

Durch den Betrieb der neuen Ofenlinie WT5 erhöht sich der zu reinigende Abgasvolumenstrom gegenüber dem bisherigen Betrieb des WTO 4. Da die bestehenden zwei Ofenfilterkammern nicht für den erhöhten Abgasvolumenstrom ausgelegt sind, soll eine dritte Ofenfilterkammer zur Erhöhung der Gesamtfilterfläche errichtet und betrieben werden. Alle drei Ofenfilterkammern sind parallel geschaltet.

Der Antrag auf Vergrößerung des bestehenden Ofenfilters mit zwei Filterkammern (Gewebefilter) wurde mit dem Antrag auf 4. Teilgenehmigung vom 05.02.2018 zurückgezogen (Antrag TG4 - Anlage 01 – Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag, Seite IV). Anstelle dieses Antrags wurde mit Teilgenehmigung 4 die Errichtung und der Betrieb einer 3. Ofenfilterkammer beantragt.

Bei der Bauausführung des WT5 wurde ersichtlich, dass der Anschluss des Transportes nicht wie ursprünglich geplant und mit der 1. Teilgenehmigung beantragt durch einen bestehenden Kanal geführt werden kann (vom Klinkerbrecher zum bestehenden Klinkertransport zu den Klinkersilos), sondern oberirdisch erfolgen muss und die unter Nr. 1 beschriebenen baulichen Änderungen erforderlich werden.

Zunächst wird der Klinker mit einem Stahlzellenband vom Klinkerbrecher zum 2. Stahlzellenband transportiert, welches aus dem Untergeschoss des Klinkerkühlergebäudes in den geplanten Eckturm in der Ebene 10,10 m über Grund führt. Nach Übergabe auf das um 90° gedrehte Stahlzellenband 3 wird der Klinker in einer eingehausten Bandbrücke mit leichter Steigung zum vorhandenen Eckturm des bestehenden Klinkertransportes transportiert.

Antragsgemäß wurde durch das Regierungspräsidium Tübingen, mit dem Bescheid vom 03.04.2018, der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG zur vorzeitigen Errichtung der 3. Ofenfilterkammer und der baulichen Anlagenteile des geänderten Klinkertransportes zugelassen.

Weitere, noch nicht genehmigte Teilgenehmigungen umfassen:

- die Errichtung und Betrieb einer Sekundärbrennstoff-Lagerhalle (Teilgenehmigung 2B),
- den Sekundärbrennstoffeinsatz (Teilgenehmigung 2C),

- die Errichtung und der Betrieb eines Altreifenlagers mit Transport und Aufgabe in den Ofeneinlauf (Teilgenehmigung 3) und
- die Errichtung und den Betrieb einer Rückkühlanlage und eines Kalkhydratsilos (Teilgenehmigung 5).

Der Baufortschritt der Ofenlinie WT5 erforderte eine geänderte Einreichung der Teilgenehmigungen, entgegen der ursprünglich verfolgten Teilgenehmigungsanträge. So wurde beispielsweise der Teilgenehmigungsantrag 3 zeitlich nach dem Teilgenehmigungsantrag 4 eingereicht. An der ursprünglichen Nummerierung wird jedoch festgehalten. Folglich handelt es sich bei der 5. Teilgenehmigung nicht um die abschließende Teilgenehmigung.

3.1.2 Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr 1a) der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (ImSchZuVO). Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG BW).

3.1.3 Verfahren

Der immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für das Gesamtvorhaben „Modernisierung des Zementwerks Schelklingen“ wurde mit Schreiben vom 06.06.2016 am 07.06.2016 eingereicht.

Das Verfahren wird nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV a.F.¹ durchgeführt. Das Vorhaben zur Teilgenehmigung 1 „Errichtung und Betrieb der Ofenlinie WT5“ wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Das Vorhaben wurde im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und in den Amtsblättern der Städte Schelklingen, Ehingen an der Donau und Blaubeuren sowie in der Gemeinde Allmendingen bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen zur Teilgenehmigung 1 wurden nach § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vom 04.11.2016 bis zum 05.12.2016 (im Regierungspräsidium Tübingen, im Rathaus der Stadt Schelklingen, in der Gemeinde Allmendingen/Altheim und den Städten Ehingen an der Donau und Blaubeuren) öffentlich ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 04.11.2016 bis zum (einschließlich) 19.12.2016 wurden sechs inhaltsgleiche Einwendungen (Listeneinwendung) eingereicht. Aufgrund der

¹ Das UVP-pflichtige Vorhaben ist nach der Fassung dieser Verordnung, die bis zum 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen, da das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen (sog. Scoping-Termin) in der bis dahin geltenden Fassung des § 1a eingeleitet wurde und auch die erforderliche Antragsunterlagen nach den §§ 4 bis 4e der Genehmigungsbehörde zu diesem Zeitpunkt vorlagen (vgl. Übergangsvorschrift nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV n.F.)

geringen Anzahl an eingegangenen Einwendungen wäre eine sachgerechte Abhandlung der Einwendungen im Rahmen eines Fachgesprächs möglich gewesen. Der Wegfall des Erörterungstermins wurde gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV am 27.01.2017 im Staatsanzeiger, in den o.g. Amtsblättern und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gemacht. Nach Absage des Fachgesprächs durch die Einwender wurden gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 2 der 9. BImSchV die erhobenen Einwendungen zurückgenommen. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden rechtswirksam zurückgenommen und bedürfen daher keiner Behandlung im Genehmigungsbescheid.

Für das Teilgenehmigungsverfahren „Errichtung und Betrieb einer 3. Ofenfilterkammer und eines geänderten Klinkertransportes“ ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung nach §§ 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 22 der 9. BImSchV nicht erforderlich.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 der 9. BImSchV a.F. (i.V.m. § 25 Abs. 1a der 9. BImSchV n.F.) ist das Regierungspräsidium Tübingen befugt, von einer erneuten Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens abzusehen, wenn bei einer Änderung während des Genehmigungsverfahrens anhand der vorgelegten Unterlagen erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffene oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den Vorteilen gering sind. Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, wie vorliegend, darf von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur abgesehen werden, wenn keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannte Schutzgüter zu besorgen sind (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV a.F.).

Antragsgegenstand der Teilgenehmigung 4 ist eine geänderte Ausführung des Klinkertransportes und die Errichtung und der Betrieb einer 3. Ofenfilterkammer, anstatt einer Vergrößerung der bestehenden Filter. Dabei handelt es sich um eine Änderung während des Änderungsgenehmigungsverfahrens. Die eingereichten Antragsunterlagen zur Teilgenehmigung 4 lassen erkennen, dass keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a der 9. BImSchV genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Die materiellen Anforderungen zum Betrieb der 3. Ofenfilterkammer wurden bereits in der Teilgenehmigung TG1 + 2A mit Datum vom 01.02.2019 festgesetzt. Die Emissionen (Staub und Lärm), verursacht durch den Klinkertransport, wurden bereits im Rahmen der UVP summarisch geprüft, so dass demgegenüber die mit der Teilgenehmigung 4 beantragten vorhabenbedingten Änderungen ohne Relevanz sind. Der Zweck der Bekanntmachung und

Auslegung, der insbesondere der Unterrichtung der Nachbarschaft und Allgemeinheit über die potenziell schädlichen Auswirkungen der Anlagen dient, wurde durch die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Verfahrens zur Teilgenehmigung 1 gewährt.

Am Teilgenehmigungsverfahren 4 wurden die Stadt Schelklingen und das Landratsamt Alb-Donau-Kreis (untere Baurechtsbehörde/Brand- und Katastrophenschutz, untere Forst/Naturschutzbehörde) nochmals beteiligt. Die Belange des Arbeits- und Umweltschutzes (Immissionsschutz, Abfall, anlagenbezogener Gewässerschutz) wurden in eigener Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Fachbehörden haben keine Einwendungen hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der 3. Ofenfilterkammer sowie des geänderten Klinkertransports vorgebracht.

Die Antragstellerin hatte vor Erlass des Genehmigungsbescheides die Möglichkeit zum Entwurf Stellung zu nehmen.

3.1.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Ergänzung der Umweltverträglichkeitsprüfung vor Erteilung der Teilgenehmigung 4 bedurfte es nicht.

Das Vorhaben betrifft eine UVP-pflichtige Anlage (zur Herstellung von Zementklinkern) nach Nr. 2.2.1 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)².

Gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV a.F. ist – bei UVP-pflichtigen Anlagen – im Verfahren zur Erteilung einer Teilgenehmigung die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der vorläufigen Prüfung im Sinne von § 22 Abs. 1 der 9. BImSchV auf die erkennbaren Auswirkungen der gesamten Anlage auf die in § 1 a genannten Schutzgüter und abschließend auf die Auswirkungen, deren Ermittlung, Beschreibung und Bewertung Voraussetzung für Feststellungen und Gestattungen ist, die Gegenstand dieser Teilgenehmigung sind, zu erstrecken. Im Rahmen der Teilgenehmigung 1 und 2 A erfolgte daher

² Nach § 25 Abs. 1a Nr. 1 der 9. BImSchV (n.F.) ist auf das Verfahren die 9. BImSchV (a.F.) in der bis zum 13.12.2017 geltenden Fassung anzuwenden. Demnach sind Verfahren für UVP-pflichtige Vorhaben nach der Fassung dieser Verordnung, die bis zum 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor dem 16.05.2017 das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 2a eingeleitet wurde (Nummer 1) oder die Unterlagen nach den §§ 4 bis 4 e der bis dahin geltenden Fassung dieser Verordnung vorgelegt wurden. Das UVP-pflichtige Vorhaben ist das gesamte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren und nicht nur das jeweilige Teil-Änderungsgenehmigungsverfahren. Der Scoping-Termin zur Ermittlung der erforderlichen Antragsunterlagen im Sinne des UVPG fand am 02.02.2016 statt. Damit wurde das Verfahren vor dem 16.05.2017 eingeleitet und es finden damit die Vorschriften der alten 9.BImSchV und des alten UVPG auf das Verfahren Anwendung.

eine Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen des Gesamtänderungsvorhabens, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Ist bei weiteren Teilgenehmigungen, zu der auch die vorliegende 4. Teilgenehmigung zählt, eine Entscheidung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zu treffen, soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit im nachfolgenden Verfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter beschränkt werden (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 2 der 9. BImSchV; entsprechend § 13 Abs. 2 UVPG a.F.). Eine Beteiligung der Öffentlichkeit war für das 4. Teilgenehmigungsverfahren nicht erforderlich. Folglich war eine, über die im ersten Teilgenehmigungsverfahren durchgeführte (erneute) Umweltverträglichkeitsprüfung (Bericht Nr. M126537/01 vom 01.06.2016, ergänzt am 01.08. und 12.08.2016 der Müller-BBM GmbH) nicht erforderlich.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Genehmigungspflicht

Bei der 3. Ofenfilterkammer handelt es sich um einen für den Betrieb der Ofenlinie WT5 („Anlage zur Herstellung von Zementen oder Zementklinkern mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag“ nach § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) notwendigen Anlagenteil, der zur Vermeidung schädlicher Luftemissionen zum Betrieb der Ofenlinie erforderlich ist. Der Klinkertransport ist ein zur Herstellung der Zementklinker erforderlicher Verfahrensschritt im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV.

3.2.2 Genehmigungsvoraussetzungen der Teilgenehmigung

Rechtsgrundlage für die Erteilung der 4. Teilgenehmigung ist § 8 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 1 BImSchG.

Gemäß § 8 Absatz 1 BImSchG soll auf Antrag eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn:

- ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
- die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
- eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass die Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen

3.2.2.1 Berechtigtes Interesse

Ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin auf Erteilung der Teilgenehmigung liegt vor, da die geplanten Maßnahmen zur Anpassung des Zementwerks Schelklingen an die verschärften Anforderungen sehr umfangreich sind, so dass bereits die durchzuführenden Planungsschritte im Vorfeld entsprechend aufwendig waren. Zum Zeitpunkt der Antragstellung waren nur die Maßnahmen für die erste Teilgenehmigung sowie kurz danach die Teilgenehmigung 2A abschließend geplant, während die Detailplanungen für die weiteren Maßnahmen (Errichtung und Betrieb einer Sekundärbrennstoffhalle sowie eines Altreifenlagers) noch ausstanden. Ein Zuwarten bis zur endgültigen Projektierung aller Teilaspekte des Gesamtvorhabens hätte den engen Zeitplan, der sich auch aus den Umsetzungsfristen der 17. BImSchV ergibt, gefährdet. Darüber hinaus führte die Aufspaltung des umfangreichen Verfahrens in Teilgenehmigungen zu einer Beschleunigung des Verfahrens.

3.2.2.2 Genehmigungsfähigkeit der Teilgenehmigung 4

Zudem liegen die Genehmigungsvoraussetzungen für die Erteilung der Teilgenehmigung vor.

Die beabsichtigten Änderungen sind genehmigungsfähig, da bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen bzw. Ausführungen sowie der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen.

Gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht erfüllt werden (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG).

§ 5 Absatz 1 BImSchG setzt voraus, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen sind, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik gemäß § 3 Absatz 6 BImSchG entsprechen (§ 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG);

- Abfälle vermieden, nicht vermiedene Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG) und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG).

Die Pflichten des § 5 BImSchG werden bei bestimmungsgemäßigem Betrieb eingehalten, da die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und der zur Entscheidung ergangenen Nebenbestimmungen so zu betreiben ist, dass die Betreiberpflichten eingehalten und auch die sonstigen zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht verletzt werden.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 LVwVfG kann eine Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie sind geeignet und erforderlich, um die in § 5 BImSchG genannten Pflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage sicherzustellen und den Zielen einschlägiger, nach § 7 BImSchG ergangener Rechtsverordnungen, Rechnung zu tragen. Sie dienen damit der Sicherstellung der in § 6 Absatz 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen. Sie sind auch angemessen, d.h. die Nachteile, die mit den Nebenbestimmungen verbunden sind, stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen für die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG.

3.2.2.2.1 Immissionsschutz – Luftschadstoffe

Die materiellen Anforderungen zur Betriebsweise der 3. Ofenfilterkammer sind auf Grund des Gesamtkontextes im Vorhaben zu Errichtung und Betrieb des neuen Wärmetauscherofens WT5 im Rahmen der am 01.02.2019 erteilten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung TG1 + 2A berücksichtigt. Insofern wird zum Betrieb der 3. Ofenfilterkammer auf die Ausführungen in der Teilgenehmigung TG1 + 2A verwiesen.

Die summarische Betrachtung der Emissionen des Klinkertransports war auch Gegenstand des lufthygienischen Gutachtens (Müller-BBM, Immissionsprognose Luftverunreinigung, Bericht Nr. M119546/04 vom 27.05.2016), welches der Entscheidung zur Teilgenehmigung TG1 + 2A zu Grunde gelegt wurde. Bereits im Rahmen dieser Betrachtungen konnte festgestellt werden, dass die daraus resultierenden Immissionen des Klinkertransports bei bestimmungsgemäßigem Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren für die menschliche Gesundheit oder erhebliche Belästigungen hervorrufen können. Insofern wird auf die Ausführungen der am 01.02.2019 erteilten immissionsschutzrechtli-

chen Teilgenehmigung TG1 + 2A verwiesen.

Die Detailbetrachtung der Auswirkungen erfolgte im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme zu den lufthygienischen Auswirkungen der im Vergleich zu TG 1 und 2 fortgeschriebenen Planung (Müller-BBM, Notiz Nr. M119546/10 vom 30.01.2018). Die geänderte Ausführung des Klinkertransports unterscheidet sich bezüglich der zuvor vorgelegten Planung, dass sich die Lage der damit verbundenen Emissionsquellen innerhalb des Betriebsgeländes geringfügig verschieben. Der Gesamtabluftvolumenstrom der Emissionsquellen des Klinkertransports sinkt geringfügig von bisher 18.000 m³/h auf 17.000 m³/h. Somit gilt ebenfalls für die im Rahmen der Teilgenehmigung TG4 beantragten Änderungen in der Detailausführung, dass die hieraus resultierenden Immissionen bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren für die menschliche Gesundheit oder erhebliche Belästigungen hervorrufen können.

3.2.2.2 Immissionsschutz – Lärm

Die summarische Betrachtung der Erweiterung des Ofenfilters sowie des Betriebs des Klinkertransports war auch Gegenstand der Schallimmissionsprognose vom 15.08.2016 (Müller-BBM, Bericht Nr. M123749/09) in Verbindung mit Aktualisierung der Geräuschimmissionsprognose vom 26.10.2017 (Müller-BBM, Bericht Nr. M123749/10), welche der Entscheidung zur Teilgenehmigung TG1 + 2A zu Grunde gelegt wurden. Bereits im Rahmen dieser Betrachtungen konnte festgestellt werden, dass die daraus resultierenden Lärmimmissionen der Ofenfiltererweiterung und des Klinkertransports bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren für die menschliche Gesundheit oder erhebliche Belästigungen hervorrufen können. Insofern wird auf die Ausführungen der am 01.02.2019 erteilten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung TG1 + 2A verwiesen.

Die Detailbetrachtung der Auswirkungen erfolgte im Rahmen der schalltechnischen Stellungnahme zum Betrieb einer 3. Ofenfilterkammer sowie der geänderten Ausführung des Klinkertransports (Müller-BBM, Notiz Nr. M123749/24 vom 31.01.2018). Die geänderte Ausführung der Ofenfilterkammer unterscheidet sich bezüglich der zuvor vorgelegten Planung, dass u.a. eine Geräuschquelle entfällt (TG4.7 - Zellenradschleuse 2) und die Schallleistungspegel des Filtergebläses (im Erdgeschoss des Betriebsgebäudes der Mahltrocknung II/III) angepasst und als vernachlässigbar beurteilt werden konnte. Die geänderte Ausführung des Klinkertransports hat zu berücksichtigen, dass diese nunmehr nicht mehr komplett unterirdisch, sondern teilweise im Freien erfolgt. Damit erhöhen sich die sich daraus ergebenden Teilpegel an den maßgeblichen Immissionsorten. In Bezug auf den prognostizierten Beurteilungspegel des Gesamtbetriebs des Zementwerks sind die Teilbeurtei-

lungspegel dieser Änderung in der Detailbetrachtung jedoch vernachlässigbar.

3.2.2.2.3 Wasser (Anlagenbezogener Gewässerschutz, Entwässerung und Grundwasserschutz)

Die Errichtung der Anlagenteile für die 3. Ofenfilterkammer sowie der geänderte Klinkertransport, auf bereits versiegelter Fläche, ändert die Entwässerung des Betriebsgeländes nicht wesentlich. Das anfallende Niederschlagswasser auf der Dachfläche des neuen Filtergebäudes wird über die vorhandene Regenwasserkanalisation in das bestehende Regenklärbecken und anschließend in die Ach eingeleitet. Die bestehende Regenwasserkanalisation ist für den Ablauf hydraulisch ausreichend leistungsfähig, da sich die versiegelte Fläche und damit die Niederschlagsmenge nicht erhöht.

3.2.2.2.4 Bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Belange

Die untere Baurechtsbehörde wurde angehört und hat eine Stellungnahme abgegeben.

Das geplante Vorhaben unterliegt einer Genehmigungspflicht gemäß § 49 LBO. Die Baugenehmigung wird gemäß § 13 BImSchG von dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen.

Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes und ist gemäß § 30 Absatz 1 BauGB i.V.m. dem Bebauungsplan „Zementwerk Schelklingen“ bauplanerisch zulässig. Der Bebauungsplan setzt für das Baugrundstück ein Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO (1990) fest. Nach den Angaben im Lageplan entspricht das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die zuständige Kreisbrandmeisterin (Landratsamt Alb-Donau-Kreis) wurde am Verfahren beteiligt. Hinsichtlich der Abweichungen nach Nr. 1.3.2 dieser Entscheidung wurden keine Bedenken vorgebracht oder Nebenbestimmungen für erforderlich gehalten.

3.2.2.2.5 Belange des Arbeitsschutzes

Nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG sind bei Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sicherzustellen.

Die Antragsunterlagen wurden durch das Regierungspräsidium Tübingen, als höhere Arbeitsschutzbehörde, überprüft.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen unter Nr. 2.4 dieser Entscheidung stellen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Arbeitsschutzes her. Diese basieren im Wesentlichen auf dem ArbSchG, der BetrSichV und der ArbStättV in Verbindung mit Unfallverhütungsvorschriften.

3.2.2.2.6 Inhaltsbestimmung – Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung (gem. Nr. 1.6 dieser Entscheidung) ist § 18 Absatz 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbesondere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der RL 2010/75/EU handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

3.2.2.3 Vorläufige positive Gesamtbeurteilung nach § 8 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG

Im Übrigen ergibt die vorläufige Beurteilung, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Der Genehmigungsbescheid für die Teilgenehmigungen 1 und 2A wurden am 1. Februar 2019 erteilt. Für die Teilgenehmigungen 2B, 3 und 5 liegen die Antragsunterlagen und die positiven Stellungnahmen der Beteiligten Behörden vor. Allein zu den Antragsunterlagen zur Teilgenehmigung 2C konnte die Vollständigkeit noch nicht bestätigt werden.

3.2.2.4 Rechtsfolge

Nach § 8 Absatz 1 BImSchG soll eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Teils der Anlage erteilt werden, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen von § 8 BImSchG kumulativ vorliegen (sog. eingeschränktes Ermessen). Ein atypischer Ausnahmefall steht der Erteilung dieser Teilgenehmigung nicht entgegen.

4. Gebühr

[nicht veröffentlicht]

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen in 72488 Sigmaringen, Karlstr. 13, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

[nicht veröffentlicht]

6. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen die Antragsunterlagen vom 31.01.2018, abschließend ergänzt am 22.03.2018 zu Grunde:

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Kennung	Inhalt der Antragsunterlagen	Seiten
	Inhaltsverzeichnis	1
01	Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag	
	Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag Ersteller: <i>[nicht veröffentlicht]</i> Revision 22.03.2018	13
02	Formblattantrag	
	Inhaltsübersicht	1
	Formblatt 1.1 Antrag	2
	Formblatt 1.2 Antrag	2
	Formblatt 2.1 Technische Betriebseinrichtungen	1
	Formblatt 2.2 Verfahren (Stoffübersicht)	1
	Formblatt 2.3 Verfahren (Stoffdaten: Chemie, Physik)	1
	Formblatt 2.4 Verfahren (Stoffdaten: Wirkung, Gefahr)	1
	Formblatt 2.5 Emissionen (Vorgänge)	2
	Formblatt 2.6 Emissionen (Massen/Abgasreinigung)	2
	Formblatt 2.7 Emissionen (Quellenverzeichnis)	1
	Formblatt 2.8 Lärm	1
	Formblatt 2.9 Lärm (verursacht von der Anlage)	2
	Formblatt 2.10 Störfall	1
	Formblatt 2.11 Abfallverwertung	1
	Formblatt 2.12 Abfallbeseitigung	1
	Formblatt 2.13 Brandschutz	1
	Formblatt 2.14 Brandschutz	1
	Formblatt 2.15 Arbeitsschutz	1
	Formblatt 2.16 Arbeitsschutz	1
	Formblatt 2.17 Arbeitsschutz	1
	Formblatt 2.18 Wassergefährdende Stoffe	1
	Formblatt 2.19 Umweltverträglichkeitsprüfung	1
03	Erläuterungsbericht	
	Erläuterungsbericht Ersteller: <i>[nicht veröffentlicht]</i> Stand: 31.01.2018 (teilweise Revision 22.03.2018)	29

04	Übersichtslageplan	
	Übersichtslageplan Topografische Karte – Maßstab 1:25.000 Ersteller: <i>[nicht veröffentlicht]</i> Stand: 01.2018	1
05	Fließschema	
	Fließschema -Vorwärmer und Ofen -Verbundbetrieb Thyssenkrupp Industrial Solutions Stand: 19.03.2018	1
	Fließschema, - Vorwärmer und Ofen –Direktbetrieb Thyssenkrupp Industrial Solutions Stand: 19.03.2018	1
06	Tabelle Emissionsquellen	
	Tabelle Emissionsquellen (ohne Datum und Autor)	4
07	Stellungnahme: lufthygienische Auswirkungen	
	Gutachterliche Stellungnahme zu den lufthygienische Auswirkungen der im Vergleich zu TG1 und 2 fortgeschriebenen Planung Notiz Nr. M119546/10 Ersteller: Müller-BBM GmbH Stand: 30.01.2018	7
08	Stellungnahme: Schallimmissionen	
	Schalltechnische Stellungnahme Notiz Nr. M123749/24 Ersteller: Müller-BBM GmbH Stand: 31.01.2018	14
09	Brandschutzkonzept	
	Brandschutzkonzept Ersteller: <i>[nicht veröffentlicht]</i> Stand: 31.01.2018	32
10	Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3c UVPG	
	Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3c UVPG Ersteller: <i>[nicht veröffentlicht]</i> Stand: 31.01.2018	15
11	Bauantrag 3. Ofenfilterkammer	
	Inhaltsverzeichnis Ersteller Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Projekt-Nr. 06600	1
	Übersichtslageplan mit Peripherie für BlmSch-Antrag Plan-Nr. GESA_GES_04_LA_1120 Ersteller Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand 18.12.2017	1
	Baugenehmigungsantrag mit schriftlichem Teil gem. § 4 LBOVVO Lageplan Stand: 09.01.2018	5
	Deckblatt zum amtl. Lageplan vom 30.09.2017 Plan-Nr. 8257-55-1 Ingenieurbüro EISELE Stand: 07.12.2017	1
	Deckblatt Übersichtslageplan vom 30.09.2017 Plan-Nr. 8257-55-1 Ingenieurbüro EISELE	1

	Stand: 07.12.2017	
	Baubeschreibung Ersteller Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand:01.03.2017	4
	Technische Berechnung nach DIN 277 Projekt-Nr. 06600 Ersteller Scherr + Klimke Architekten Ingenieure	2
	Neues Ofenfilter Grundriss +00m Plan-Nr. 4008_GES_04_GR_0001 Ersteller Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand: 19.12.2017	1
	Neues Ofenfilter Grundriss +6,00m Plan-Nr. 4008_GES_04_GR_0002 Ersteller Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand: 19.12.2017	1
	Neues Ofenfilter Draufsicht Plan-Nr. 4008_GES_04_GR_0003 Ersteller Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand: 19.12.2017	1
	Neues Ofenfilter Schnitt 1-1 Plan-Nr. 4008_GES_04_SC_0001 Ersteller Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand: 19.12.2017	1
	Neues Ofenfilter Schnitt 2-2 Plan-Nr. 4008_GES_04_SC_0002 Ersteller Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand: 19.12.2017	1
	Neues Ofenfilter Schnitt A-A Plan-Nr. 4008_GES_04_SC_0003 Ersteller Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand: 19.12.2017	1
	Bauleiterbestellung	1
12	Bauantrag geänderter Klinkertransport	
	Inhaltsverzeichnis Ersteller Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Projekt-Nr. 06600	1
	Baugenehmigungsantrag mit schriftlichem Teil gem. § 4 LBOVVO Lageplan Stand: 29./09.01.2018	5
	amtl. Lageplan zum Bauantrag Plan-Nr. 8257-56-1 Ingenieurbüro EISELE Stand: 19.01.2017	1
	Übersichtslageplan Plan-Nr. 8257-56-1 Ingenieurbüro EISELE Stand: 19.01.2017	1
	Baubeschreibung Ersteller Scherr + Klimke Architekten Ingenieure Stand:15.01.2018	5
	Technische Berechnung nach DIN 277 Projekt-Nr. 06600 Ersteller Scherr + Klimke Architekten Ingenieure	3

	Übersichtslageplan mit Peripherie für BlmSch-Antrag Plan-Nr. GESA_GES_04_LA_1120 Stand. 18.12.2017	1
	Klinkertransporte, Klinkerkühler- Grundrisse Plan-Nr. 4009_GES_04_GR_0001 Stand. 18.12.2017	1
	Klinkertransporte – neuer Eckpunkt - Grundrisse Plan-Nr. 4009_GES_04_GR_0002 Stand. 19.01.2017	1
	Klinkertransporte- bestehender Eckpunkt – Umbau – Grundrisse Plan-Nr. 4009_GES_04_GR_0003 Stand. 19.01.2017	1
	Klinkertransporte Band 2 Schnitte Plan-Nr. 4009_GES_04_SC_0001 Stand. 19.01.2017	1
	Klinkertransporte Band 3 Längsschnitt Plan-Nr. 4009_GES_04_SC_0002 Stand. 19.01.2017	1
	Klinkertransporte Querschnitte Band 3 und bestehender Eckpunkt Plan-Nr. 4009_GES_04_SC_0003 Stand. 19.01.2017	1
	Klinkertransporte Längsschnitt Band 1 Plan-Nr. 4009_GES_04_SC_0004 Stand. 19.01.2017	1
	Bauleiterbestellung vom 19.01.2018	1

7. Hinweise

7.1 Allgemeine Hinweise

- 7.1.1 Die Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt
- 7.1.2 Die Genehmigung gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger der Antragstellerin.
- 7.1.3 Der Erlass nachträglicher Auflagen und Anordnungen bleibt vorbehalten (§ 17 BImSchG).
- 7.1.4 Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung dieser 4. Teilgenehmigung für die weiteren Teilgenehmigungen entfällt, wenn eine Änderung der Sach- und Rechtslage oder Einzelprüfung im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.
- 7.1.5 Mit ihrer Bekanntgabe ersetzt diese Entscheidung die Zulassungen des vorzeitigen Beginns vom 03.04.2018 (Az. 54.1/8823.12-1/HDZ/2016/WT5/TG 4 Ofenfilter) u.a. zur vorzeitigen Errichtung der 3. Ofenfilterkammer.
- 7.1.6 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der vorstehenden Genehmigung eingeschlossen werden.
- 7.1.7 Die Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, soweit die Klage Erfolg hat.
- 7.1.8 Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Absatz 1 BImSchG nicht, nicht richtig oder rechtzeitig erfüllt (§ 62 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG).

7.2 Immissionsschutz

Die Anforderungen an die Einrichtungen von Messbühne, Messplätzen und Messstrecken für die Emissionsquellen EQ Nr. 364, 365 und 366 wurden bereits im Rahmen der Teilgenehmigung TG1 + 2A vom 01.02.2019 unter Nr. 2.2 festgesetzt

7.3 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Das Vorhaben befindet sich in der Zone III A des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes Blaubeuren-Gerhausen. Die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung vom 03.12.2003 sind einzuhalten.

7.4 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz

7.4.1 Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) ist auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut sichtbaren Stelle anzubringen und gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden.

7.4.2 Vor Beginn der Bauarbeiten sollte sich die Antragstellerin beim zuständigen Fernmeldebauamt, beim zuständigen Elektrizitätswerk und bei der Gemeinde erkundigen, ob unterirdische Leitungen (elektrische Leitungen, Gas, Fernmeldekabel, Wasserleitungen, Kanalisation) verlegt sind. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden. Für den ordnungsgemäßen Anschluss des Gebäudes an das elektrische Versorgungsnetz kann in bestimmten Fällen das Einbetten eines Fundamenterders in die Gebäudefundamente erforderlich sein. Für diesen Fall hat sich die Antragstellerin mit dem zuständigen Elektrizitätswerk in Verbindung zu setzen.

7.4.3 Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind nach ihrer Durchführung der zuständigen Vermessungsbehörde (Fachdienst Vermessung beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis) anzuzeigen (§ 18 Vermessungsgesetz). Diese Erfassung dient der Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.

7.4.4 Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und Abweichungen von der erteilten Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden.

7.4.5 Die Prüfung der vorgelegten statischen Berechnung wurde mittels einer Verpflichtungserklärung vorab durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis (Fachdienst: Bauen, Brand- und Katastrophenschutz) veranlasst:

Peter und Locher, Beratende Ingenieure für Bauwesen GmbH

7.4.6 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung geprüft und der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Abs. 1 LBO).

7.5 Arbeitsschutz

7.5.1 Der Arbeitgeber hat nach § 5 ArbSchG die Arbeitsbedingungen zu beurteilen und dies entsprechend nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren. Er hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gemäß § 12 ArbSchG zu unterweisen. Alle Mitarbeiter sind in die Sicherheitsbestimmungen, die jeweils für ihren Arbeitsplatz in der neuen Anlage relevant werden, einzuweisen.

7.5.2 Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten.

8. Zitierte Regelwerke

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung sind abrufbar unter:

www.gaa.baden-wuerttemberg.de

4.BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV). Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440).
9.BlmSchV (a.F.)	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I Nr. 32, S. 1298)
9.BlmSchV (n.F.)	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren-9.BlmSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001), zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr. 77).
17. BlmSchV	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen – 17. BlmSchV) vom 02.05.2013, zuletzt geändert am 07.10.2013 (BGBl. I Nr. 60, S. 3754 Nr.3)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I Nr. 63, S. 3836)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNVO 1990	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1988 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I Nr. 42, S. 1966)

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I Nr. 69, S. 3584)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2771)
GebVerz WM	Anlage zu § 1 Absatz 1 GebVO WM (Gebührenverzeichnis)
GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium – GebVO WM) vom 20.10.2006 (BGI. Nr. 13, S. 322) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 06.12.2018 (GBl. Nr. 22, S. 1562)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM- GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.03.2018 (GBl. Nr. 6, S. 115)
IED Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - „IED / IE-Richtlinie“) vom 24.11.2010 (ABl. L 334, S. 17) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 19.06.2012 (ABl. L 158, S. 25)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung-ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08. 05.2018 (GBl. Nr. 8, S. 154) (BGI. Nr. 8, S. 406)
IndBauRL	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie - IndBauRL) Fassung Juli 2014 (GABl. Nr. 12, S.783)

LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. Nr. 23, S.612)
LBO AVO	Allgemeine Ausführungsverordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Landesbauordnung (LBOAVO) vom 05.02.2010 (GBl. I, Nr. 2, S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. Nr. 5 S.99).
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert am 17.12.2015 (GBl. Nr. 14, S. 585).
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz- LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert am 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324).
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 28.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017)
UVPG (a.F)	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)vom 24.02.2016 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94), zuletzt geändert am 21.12.2015.
UVPG (n.F)	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I Nr. 62, S. 3370)